

# Neufassung der Friedhofssatzung

## der Stadt Hermeskeil

vom 16.12.2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
<b>2. Ordnungsvorschriften</b>	
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	5
<b>3. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Säрге	5
§ 9 Grabherstellung	6
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
<b>4. Grabstätten</b>	
§ 12 Allgemeines, Art der Grabstätten	7
§ 13 Reihengrabstätten	7
§ 14 Wahlgrabstätten	8
§ 15 Urnengrabstätten	9
§ 16 Ehrengabstätten	9
§ 16 a) Kindergrabfeld für Tot- und Fehlgeburten	9
<b>5. Gestaltung von Grabstätten</b>	
§ 17 Wahlmöglichkeit	10
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10

## 6. Grabmale

§ 19	Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld B)	11
§ 20	Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A)	11/12
§ 21	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 22	Standicherheit der Grabmale	13
§ 23	Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	13
§ 24	Entfernen von Grabmalen	14

## 7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25	Herrichtung und Instandhalten der Grabstätten	14
§ 25 a)	Ausnahmen für Grabfelder (Feld C)	15
§ 26	Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A)	15
§ 27	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld B)	16
§ 28	Vernachlässigte Grabstätten	16

## 8. Leichenhalle

§ 29	Benutzung der Leichenhalle	16
------	----------------------------	----

## 9. Schlussvorschriften

§ 30	Alte Rechte	17
§ 31	Haftung	17
§ 32	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 33	Gebühren	18
§ 34	Inkrafttreten	18

Der Stadtrat Hermeskeil hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hermeskeil gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Martinusstraße

- b) Friedhof Stadtteil Abtei
- c) Friedhof Stadtteil Höfchen

## **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf Wunsch können die Verstorbenen aus den Ortsteilen Abtei und Höfchen auf dem Friedhof in der Martinusstraße beigesetzt werden.
- (5) Als konfessionsgebunden bleiben die im Friedhofsplan (Martinusstraße) gekennzeichneten und für die Bestattung Kath. Geistlicher, ev. Geistlicher mit Ehefrauen und Franziskanerinnen des St.-Josef-Krankenhauses bestimmten Teile erhalten.

## **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließungen oder Aufhebungen werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gemacht. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck dies Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 6\*

### Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

\* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) wird verwiesen

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 2.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### § 8

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit einer Urnenkammer wird auf 20 Jahre festgesetzt.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten (Urnereien- und Urnenwahlgrabstätten)
  - d) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr

Die Größe einer Reihengrabstelle (Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr) beträgt 0,90 m in der Breite und 1,90 m in der Länge.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer bereits belegten Reihengrabstätte ist innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 15 Jahre festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.

Mit der Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Einebnung erfolgt auch die Entfernung der Urne.

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Wahlgrabstätte ist zulässig. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.  
Die Größe einer Doppel-Wahlgrabstätte (Erdbestattung) beträgt 2,20 m in der Breite und 1,90 m in der Länge. Je weiterer Erdbestattung wird die Grabstelle um 1,30 m verbreitert.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 12 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.



## § 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten werden als Urnenreihen-, Anonyme Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten eingerichtet.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, die der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. § 14 Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils 0,70 m x 0,70 m.  
  
Anonyme Urnenreihengabstellen (Urn-Einzelbestattung) werden im anonymen Grabfeld eingerichtet.  
Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beisetzung anonymer Urnen als Urnen-Sammelbestattung auf einem besonderen Bestattungsplatz. Näheres regelt eine Satzung über Urnen-Sammelbestattungen.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 25 Jahren, bei einer weiteren Belegung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden. Je Doppelgrabstelle können max. 4 Aschen beigesetzt werden. § 14 Abs. 6 bis 10 findet Anwendung. Die Abmessungen der Grabstellen betragen 0,70 m x 1,00 m. Erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit keine Verlängerung, verbringt die Friedhofverwaltung das Aschenbehältnis an einen endgültigen Aufbewahrungsort im Bereich des Friedhofes.
- (4) Außer in Grabfeldern werden Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenmauer eingerichtet. Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 wird die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte in einer Urnenkammer auf 20 Jahre festgesetzt. Je Kammer können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Eine Beschriftung der Verschlussplatte der Urnenkammer hat in aufgesetzter oder eingemeißelter Schrift zu erfolgen. Die Anbringung von Namensschildern oder Namenstafeln ist untersagt.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung keine andere Regelung ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

## § 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

### § 16 a) Kindergrabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Es wird ein Kindergrabfeld für tot- bzw. fehlgeborene Kinder eingerichtet. Hier werden Tot- und Fehlgeburten beigesetzt, für die aufgrund ihres Geburtsgewichtes von weniger als 500 g keine Bestattungspflicht besteht und auch nicht in einer sonstigen Grabstelle beigesetzt werden können.
- (2) Die Nutzung dieses Bestattungsplatzes wird auf den Personenkreis beschränkt, deren Entbindung im Krankenhaus Hermeskeil stattgefunden hat bzw. bei auswärtigen Entbindungen ein Hauptwohnsitz der Kindeseltern in der Verbandsgemeinde Hermeskeil vorhanden ist.

- (3) Die Nutzungszeit wird auf 10 Jahre festgelegt. In besonderen Einzelfällen kann eine Verlängerung bis zu 5 Jahren gestattet werden.
- (4) Kosten für die Inanspruchnahme einer Grabstelle werden seitens des Friedhofsträgers nicht berechnet.

## 5. Gestaltung von Grabstätten

### § 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld B) (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A) (§§ 20 und 26) sowie Rasengräber – Ausnahme für Einzelgräber – (Feld C) (§ 25a) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.
- (5) Im Bereich der Friedhöfe der Stadt Hermeskeil wird ein anonymes Grabfeld ausgewiesen. Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig.
- (6) Durch den Friedhofsträger wird die jeweilige Grablage markiert bzw. entsprechend eingemessen.
- (7) Das Aufstellen von Grabmalen, Grabkreuzen sowie Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist in diesem Bereich untersagt.
- (8) Hinsichtlich der Kostenabrechnung für die durch die Stadt durchzuführende Grabpflege an einer anonymen Grabstelle während der Ruhezeit von 25 Jahren ist eine Vereinbarung mit Angehörigen abzuschließen.  
Die Höhe der Kostenerstattung wird durch den Stadtrat festgelegt.

### § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

## 6. Grabmale

### § 19

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld B)**

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Nicht zulässig sind Grabmale aus Kunststoffen in jeder Form. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### § 20

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A)**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für die Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. alle Steine müssen allseits und gleichmäßig bearbeitet bzw. bruchrau sein,
    2. alle Bearbeitungsarbeiten sind zulässig außer Politur und Feinschliff,
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
    4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 7 Jahren:
1. Stehende Grabmale:

Höhe:	0,55 m bis 0,80 m
Breite:	bis 0,40 m
Mindeststärke:	0,14 m
  2. Liegende Grabmale:

Breite:	bis 0,40 m
Höchstlänge:	0,50 m
Mindeststärke:	0,14 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 7 Jahren:
1. Stehende Grabmale:

Höhe:	0,70 m bis 0,95 m
Breite:	bis 0,45 m
Mindeststärke:	bis 0,16 m
  2. Liegende Grabmale:

Breite:	0,50 m
Höchstlänge:	0,70 m
Mindeststärke:	0,14 m

## c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

## a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m  
 Breite: 0,60 m  
 Mindeststärke: 0,18 m

## b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe: 1,00 m bis 1,30 m  
 Breite: bis 0,60 m  
 Mindeststärke: 0,18 m

Bei ausgeprägten Kreuzformen kann bei einer Höhe von 1,00 m die Breite bis max. 1,30 m betragen.

2. Liegende Grabmale:

## a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m  
 Länge: 0,70 m bis 0,90 m  
 Höhe: 0,14 m bis 0,30 m

## b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite: bis 0,75 m  
 Länge: 0,80 m bis 1,20 m  
 Höhe: 0,14 m bis 0,30 m

## (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnengrabstätten:1. Stehende Grabmale:

Breite: max. 0,40 m  
 Höhe: max. 0,70 m

2. Liegende Grabmale:

Größe: 0,70 m x 0,70 m  
 Höhe der maximalen Kante: 0,15 m

b) Urnengrabstätten:1. Stehende Grabmale:

Breite: max. 0,60 m  
 Höhe: max. 0,70 m

2. Liegende Grabmale:

Größe: 1,00 m x 0,70 m  
 Höhe der maximalen Kante: 0,15 m

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält. Als Ausnahmen gelten unter gewissen Umständen Breitgrabmale figürlicher Art, sofern sie als hochwertige künstlerische Arbeit anerkannt werden. Als Richtlinie gilt hier, dass solche Breitgrabmale allenfalls 10 % des Gesamtgrabmalbestandes im betreffenden Feld ausmachen dürfen. Insbesondere bei sockellosen Formen darf dann die Höhe solcher Steine nur bis ½ ihrer jeweiligen Breite betragen. Zur Beurteilung sind auf Anforderung maßstabgerechte Modelle zu fertigen.

(5) Der für die kath. Geistlichen sowie die Ordensschwestern als konfessioneller Friedhofsteil verbleibende Bereich (im Friedhofsplan als solcher ausgewiesen) unterliegt als Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften dem § 20 dieser Satzung. Als zusätzliche Auflage gilt hier,

dass die zu errichtenden Einzelgrabzeichen für die dort beigesetzten Geistlichen und Ordensschwestern bezüglich des Materials und der Form in besonderer Weise auf das vorhandene Gemeinschaftskreuz für dieses Feld abgestimmt werden müssen. Im Zweifelsfall entscheidet der Friedhofsträger bzw. sein Beauftragter.

## **§ 21**

### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vortage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22**

### **Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist

verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 24 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichtung und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Pflege und Unterhaltung der Zwischenräume zwischen den Grabstellen obliegt dem Inhaber der Grabzuweisung bzw. dem Nutzungsberechtigten. Das Verlegen von Trittplatten erfolgt durch die Stadt Hermeskeil auf deren Kosten.
- (3) Die für die Grabstätten verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) **Einfassung der Grabstätten**  
Die Grabstätten werden kopf- und fußseitig mittels Randsteinen einheitlich durch den Friedhofsträger eingefasst. Die Abgrenzung der einzelnen Grabstätten erfolgt durch Einzelbetonplatten. Diese Arbeiten werden ebenfalls durch den Friedhofsträger ausgeführt. Einfassungen und Grababgrenzungen durch Kies oder ähnliche Materialien sind unzulässig.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Von den Inhabern der Grabzuweisung bzw. den Nutzungsberechtigten wird hierfür beim Erwerb der Grabstelle eine Gebühr erhoben. Auf Antrag wird die Gebühr erstattet, wenn das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Inhaber der Grabzuweisung bzw. den Nutzungsberechtigten, nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes abgebaut und entsorgt werden.

Bei der vorzeitigen Rückgabe der Grabzuweisung bzw. des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr, abgerundet auf volle Jahre.

### **§ 25 a) Ausnahmen für Grabfelder (Feld C)**

- (1) Auf dem Friedhof der Stadt Hermeskeil in der Martinusstraße **und im Stadtteil Abtei** werden Grabfelder für Einzelgrabstätten, sog. Rasengräber, geschaffen. Auf diesen Grabfeldern können Einzelgräber erworben werden, die für die Dauer der Ruhefrist von der Stadt Hermeskeil angelegt, unterhalten und gepflegt werden. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Einzelgrabes im Sinne des Satzes 2 besteht nicht.
- (2) Die Aufstellung eines Grabsteines wird den Angehörigen zwingend vorgeschrieben. Lediglich stehende Grabmale sind erlaubt.
  1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden
  2. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet bzw. bruchrau sein.
  3. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig.
  4. Nicht zugelassen sind Gestaltungs- und Bearbeitungsarten in Form von Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbildern, Gold, Silber und Farben.

Maße des Grabmales:

Höhe max. 0,80 m  
Breite max. 0,50 m  
Mindeststärke bis 0,16 m

- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist im Bereich links und rechts neben dem Grabmal möglich.
- (4) Abweichend von § 13 Abs. 1 können Rechte an einer Grabstelle nach Abs. 1 bereits vor dem Ableben erworben werden.
- (5) Nähere Einzelheiten über den Erwerb der Rechte an einer Grabstelle sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließende Bestimmungen trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Stadtrat zu beschließende Richtlinien zu regeln.

### **§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A)**

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind nicht zulässig, sh. aber § 20 – liegende Grabmale. Zusätzliche Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabfläche überdeckt. 1/5 der Grabstätte kann mit wechselnder Blumenpflanzung versehen werden. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (3) Die Beetpflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

- (4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (5) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Diese Gefäße werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Ruhebänke neben Grabstellen oder in der Nähe dürfen nicht aufgestellt werden.

### **§ 27**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Feld B**

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (2) § 26 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### **§ 28**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf die Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 29**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle/Friedhofshofskapelle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Verstorbenen sollen in einen besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (4) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle/Friedhofskapelle einschl. Vorplatz zur Verfügung. Die Aufstellung des Sarges kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle/Friedhofskapelle müssen in würdiger Form erfolgen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich.



## 9. Schlussvorschriften

### § 30

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 31

#### Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
- (2) oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt, sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder auf Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  2. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 verstößt,
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
  6. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  9. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen, Grabeinfassungen vorsieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
  10. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
  11. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.08.1989 und die hierzu ergangenen Änderungen vom

- Satzung vom 07.06.1996
- Satzung vom 16.04.1998
- Satzung vom 28.11.2001
- Satzung vom 13.12.2001
- Satzung vom 06.05.2002
- Satzung vom 12.08.2003
- Satzung vom 23.11.2005
- Satzung vom 30.03.2006
- Satzung vom 09.05.2007
- Satzung vom 17.12.2008

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hermeskeil, 16.12.2009



Udo Moser, Stadtbürgermeister